

# **Reglement der Einwohnergemeinde Binningen betreffend Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren (Reittierreglement)**

Vom 21. März 1994

Der Einwohnerrat Binningen, gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 20 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1971, beschliesst folgendes Reglement:

## **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere im Gemeindebann Binningen.

<sup>2</sup> Reit- und Zugtiere (nachstehend "Reittiere" genannt) im Sinne dieses Reglementes sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Wird der Gemeindebann von Binningen mit Reittieren benützt, so müssen diese gekennzeichnet sein.

## **§ 3 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen:

- die in der Landwirtschaft eingesetzten Reittiere
- die für therapeutische Zwecke eingesetzten Reittiere
- die ausschliesslich auf privatem Grund und Boden gehaltenen Reittiere
- diejenigen Reittiere, die in Binningen nur an einer Veranstaltung teilnehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

## **§ 4 Kennzeichnungspflicht/Kontrollschilder**

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Reittieren haben diese mit Kennzeichen auszurüsten.

<sup>2</sup> Die Kennzeichen können für mehrere Reittiere derselben Eigentümerschaft verwendet werden. Eine Übertragung auf andere Eigentümerinnen und Eigentümer ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Reittiere mit Standort in Binningen haben ausschliesslich Binninger Kennzeichen zu tragen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden innerhalb der Interessengemeinschaft (gemäss § 10 nachfolgend) anerkennen aber gegenseitig die Kontrollschilder, wenn ihr Gebiet lediglich durchquert wird.

<sup>5</sup> Die Kennzeichen (Kontrollschilder) sind gut sichtbar beidseits des Reittiers zu befestigen.

## **§ 5 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Reittieren sind verpflichtet, ihre Reittiere bei der Gemeindeverwaltung zu melden und die Kennzeichen einzulösen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung registriert die Eigentümerinnen und Eigentümer von Reittieren und führt eine Liste über die abgegebenen Kontrollzeichen.

<sup>3</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, Adressänderungen sowie weitere Mutationen (Verkauf, Verstellung, Schlachtung des Reittiers) der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

## **§ 6 Depot und Bearbeitungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Abgabe der Kontrollschilder erfolgt leihweise gegen Hinterlegung eines Depots und gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des Depots und der Bearbeitungsgebühr fest. Die Gebühr muss kostendeckend sein.

## **§ 7 Reitwege**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für die Gemeinde Binningen ein Reitwegkonzept festlegen bzw. für das Reiten geeignete Wege bezeichnen. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit mit anderen Behörden und interessierten Körperschaften zusammen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Reitverbote anordnen.

## **§ 8 Haftung**

Für Schäden, die das Reittier anrichtet, haftet der bzw. die Verantwortliche nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## **§ 9 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.– bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden (§ 82 Gemeindegesetz).

<sup>3</sup> Die Strafanzeige sowie die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## § 10 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und regelt den Vollzug.

<sup>2</sup> Er wird ermächtigt, zur Koordinierung des Vollzugs und zur Lösung grenzüberschreitender Probleme mit den übrigen Gemeinden der Region eng zusammenzuarbeiten und mit diesen eine Interessengemeinschaft einzugehen.

## § 11 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die in Allschwil bereits bezogenen Kennzeichen für Reittiere mit Standort Binnigen haben Gültigkeit bis ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes.

<sup>2</sup> Die Erneuerung der Kennzeichen kann nur bei der Gemeindeverwaltung Binnigen vorgenommen werden.

## § 12 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft<sup>1</sup> durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.<sup>2</sup>

Vom Einwohnerrat beschlossen an der Sitzung vom 21. März 1994.

Namens des Einwohnerrates  
der Präsident: M. Husi  
der Verwalter: B. Gehrig

<sup>1</sup> Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 21. Juni 1994.

<sup>2</sup> Vom Gemeinderat auf den 1. Juni 1996 in Kraft gesetzt.